

City-Kreis Rostock; Beratungsstelle für kleine und mittelständische Unternehmen in zentraler Lage e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „City-Kreis Rostock; Beratungsstelle für kleine und mittelständische Unternehmen in zentraler Lage,“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock den Zusatz „e.V.“, führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Rostock, insbesondere des Innenstadtstandortes zu fördern.
Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Stadt Rostock als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur und der Bildung gesteigert werden.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein die folgenden Aufgaben wahr:
 - Erarbeitung und Durchführung von Strategieplänen;
 - Erstellung von Strategien für ein gemeinsames Marketing durch Kooperation, Logistik, Ertragsanalysen und deren Umsetzung;
 - begleitende Beratung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie deren Unterstützung, hierzu gehören insbesondere: Strategiepläne, Markt- und Produktanalysen, Strategien für ein gemeinsames Marketing durch Kooperation, Logistik, Ertragsanalysen, Betriebsorganisation, Personal- und Organisationsentwicklung, Weiterbildungskonzepte, Kostenmanagement;
 - die Arbeit bestehender Einrichtungen und Vereinigungen in Rostock, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten, vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen;
 - an einer Marketing-Konzeption für die Hansestadt Rostock mitwirken;
 - selbständige Tätigkeiten entwickeln, insbesondere solche öffentlichkeitswirksamer Art, die zur Stärkung und Bewusstmachung städtischen Lebens beitragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- (a) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen den Unternehmen und allen wichtigen Handlungsträgern der Stadt Rostock;
 - (b) die Mitwirkung an Maßnahmen der Außendarstellung der Wirtschaft der Stadt Rostock (Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung) und die Auftragsvergabe an Werbeagenturen zu diesem Zweck. Die Herausgabe von Publikationen oder Unterstützung von Publikationen mit derselben Zielstellung;
 - (c) die Ausarbeitung von Konzeptionen für solche Maßnahmen und die Präsentation dieser Konzepte vor potentiellen Maßnahmeträgern oder -unterstützern;
 - (d) die abschließende Dokumentation und Bewerbung solcher Maßnahmen hinsichtlich ihrer Erfolgswirksamkeit;
 - (e) die Förderung der Bekanntheit und des Image der Stadt Rostock, die der wirtschaftlichen Entwicklung dient;
 - (f) die Förderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen zur Ansiedlung und Erhaltung von Arbeitsstätten und des Arbeitskräftepotentials;
 - (g) die Schaffung einer Struktur, die Hilfe, Anleitung und Koordinierung für kleine und mittlere Unternehmen als Dienstleistung anbietet sowie durch die Einzelberatungen der Unternehmen;
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht, außer im Fall des § 9 (3)
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten;
 - bei natürlichen Personen durch Tod oder durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO;
 - bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung;
 - durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gremien des Vereins

- (1) Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und
 - höchstens vier weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Alleinvertretungsvollmacht geben.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins, im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
 - b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - e) Besetzung des Beirates in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung, außer über die geborenen Mitglieder des Beirates, wobei die für die Stadtentwicklung relevanten Gruppen und Verantwortungsträger angemessen berücksichtigt werden sollen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung kann mündlich, schriftlich oder per Telefax erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder per Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Vorstandsmitglieder scheidern, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des § 3 Abs. 3 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:
- a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung);
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Beirat hat höchstens 10 Mitglieder, die in der Regel nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können.
- (3) Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- (4) Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder von mindestens 3 Beiratsmitgliedern bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.
- (5) Der Beirat kann bis zu 2 Vertreter zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme entsenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann für eine Mitgliederversammlung oder alle Mitgliederversammlungen erteilt werden. Sie ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung nach Aufforderung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder haben außer im Falle des § 9 (3) kein Stimmrecht. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Jahresbudgets;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;
 - g) Alternative Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Es gilt die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen drei Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revision.
- (2) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagungsordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (3) Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 12 Übergangsregelung

In Abweichung zu § 5 Abs. 2 der Satzung beträgt die Amtsperiode des Gründungsvorstandes sechs Monate ab Vereinsgründung.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rostock.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 26. Mai 1997 beschlossen.